

Satzung des Cannabis Social Club Ansbach 505

Präambel

Seit Jahrtausenden nutzen Menschen die Pflanze Hanf zur Nahrung, als Rohstoff, Medizin und Genussmittel. Das derzeitige totale staatliche Verbot, des Besitzes und Anbaus dieser Pflanze für private Zwecke, wird sich nicht mehr lange halten lassen.

In Vorbereitung und Hinarbeit auf die „Legalisierung von Hanf“ schließen sich Menschen in ganz Deutschland zu sogenannten Cannabis Social Clubs (CSC) zusammen. Sie wollen sich gemeinsam für eine bessere Zukunft und ein menschlicheres Zusammensein der Gesellschaft einsetzen.

In diesem Sinne gibt sich der Cannabis Social Club Ansbach 505 folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Ansbach 505“
2. Er hat seinen Sitz in Feuchtwanger Straße 3 b, 91522 Ansbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er im Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich für eine Beendigung der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabismärkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen ein. Die angestrebten Gesetzesänderungen sollten auch den Eigenanbau von Cannabis, sowohl individuell als auch den gemeinschaftlichen Anbau zulassen und regeln. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Cannabis Social Club Ansbach setzt sich für regulierte Strukturen zum Umgang und Konsum von Cannabis ein. Insbesondere setzen wir uns für die Legalisierung des Eigenanbaus, sowohl individuell, als auch gemeinschaftlich, ein. Nach Schaffung entsprechender gesetzlicher Möglichkeiten strebt der Cannabis Social Club Ansbach den legalen Betrieb einer Anbaugemeinschaft zum gemeinschaftlichen Eigenbedarfsanbau von Cannabis an.
3. Eine weitere Aufgabe sieht der Verein in der Information und Beratung seiner Mitglieder zu Risiken und Nebenwirkungen des Konsums von Cannabis und der Konsumformen.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Einnahmen erzielt der Verein durch
 - a) Beiträge
 - b) Veranstaltungserlöse
 - c) Verkauf von Fanartikeln
4. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

1. Der Cannabis Social Club Ansbach 505 strebt eine Kooperation mit dem Cannabis Verband Bayern und dem Deutschen Hanf Verband (DHV) an.
2. Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren gemeldeten Hauptwohnsitz im Freistaat Bayern haben.
Ferner können alle natürlichen Personen Mitglied werden, die eine Genehmigung für Cannabis nach § 3 BtmG (Beträubungsmittelgesetz) besitzen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung kann die vorläufige Mitgliedschaft durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen.

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
4. Besonderen Vorrang bei der Mitgliedschaft genießen Personen, die an einer Krankheit leiden, bei welcher Cannabis ärztlich bescheinigt hilft. Diese Mitglieder werden als „vorrangige Mitglieder“ bezeichnet.
5. Vorrangige Mitgliedschaften müssen jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ohne diese Bestätigung endet die vorrangige Mitgliedschaft nach Ablauf des Geschäftsjahres und wird in eine normale Mitgliedschaft umgewandelt.
6. Der Vorstand hat das Recht, einmalig vorrangige Mitgliedschaften für das folgende

Geschäftsjahr zu verlängern. Sollte eine vorrangige Mitgliedschaft innerhalb dieses folgenden Geschäftsjahres durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden, so gilt dieses Recht als nicht verwirkt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedern

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.
3. Jedes Mitglied wirkt nach Kräften bei den anfallenden Aufgaben zum Erreichen der Vereinsziele mit. Vorrangige Mitglieder sind von dieser Pflicht ausgenommen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Aufnahme bzw. Bestätigung neuer Mitglieder und vorrangiger Mitgliedern
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i) Bestätigung der vorrangigen Mitgliedschaften
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung).

Wenn in dieser Satzung von schriftlichen Mitteilungen die Rede ist, so sind gleichwertige folgende Wege gemeint: Email, Fax, Brief.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand den kostengünstigsten Weg auf dem aktuellsten Stand bekannt zu geben. Versäumen sie dies oder ist der Weg blockiert, so ist der Vorstand nicht verpflichtet eine weitere Aussendung durchzuführen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel alle drei Monate tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit

von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine oder Vereinigungen in Mittelfranken. Näheres entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.